

# **Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ der Gemeinde Elsendorf (Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

Vom 04. August 2015

Die Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ besteht aus:
  - a) der Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 7 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ( Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG ),
  - b) dem Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung ( Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG ),

## **§ 2**

### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

## **§ 3**

### **Elternbeirat**

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG .

## § 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung und auf der Homepage.

Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

## § 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde Elsendorf wohnen;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;.
6. Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## § 6 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

## § 7 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

- a) Kinderkrippe

Montag mit Freitag von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

- b) Kindergartengarten

Aufgrund der pädagogischen Konzeption des Kindergartens und der Einteilung sowie Betreuung in Gruppen geht die Regelöffnungszeit der Vormittagsgruppe Montag mit Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und die Regelöffnungszeit der Nachmittagsgruppe Montag mit Freitag von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Öffnung am Vormittag kann bis 13:30 Uhr verlängert werden.

Ein durchgehender Besuch ist nur möglich, wenn das Mittagessen bzw. eine zweite Brotzeit mitgebracht wird.

(2) Die Kinder sollen nicht später als eine halbe Stunde nach der Öffnung der Kindertageseinrichtung kommen. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(3) Im Rahmen des Betreuungsjahres werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat 30 Schließtage festgesetzt. Diese werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen, Hl. Abend und an Silvester geschlossen.

## § 8

### Mindestbuchungszeit, Betreuungsvereinbarung

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) Kinderkrippe: 10 Stunden pro Woche

Die Kinder müssen entweder an 2, 3 oder 5 Tagen pro Woche angemeldet sein.

b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche angemeldet sein.

(2) Die Buchungszeit wird in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist. In der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Buchungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen vierteljährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

## § 9

### Regelmäßiger Besuch, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstaltenden Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden nach Absprache statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Eine andere Person darf nur beauftragt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt und die Person über 16 Jahre alt ist.

## § 10

### Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der

Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## § 11

### Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen;
6. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 12

### Aufsichtspflicht

(1) Die Kindertageseinrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthalts des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für Ihre Kinder verantwortlich.

Die Kinder müssen in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person.

## § 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## § 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechnigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 16 Haftung

(1) Die Gemeinde Elsendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Elsendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Elsendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Elsendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## § 17 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.1978, zuletzt geändert am 06.10.1982 außer Kraft.

Elsendorf, 04.08.2015

Huber  
1. Bürgermeister

